



---

**Infobrief**

---

**Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten, Australien, Japan, Kanada und den USA**

Jasmin Merati-Kashani / Kristin Titlius

## Die Erbschaft- und Vermögensteuer in den EU-Mitgliedstaaten, Australien, Japan, Kanada und den USA

Verfasser/in: RRn z.A. Dr. Jasmin Merati-Kashani / Kristin Titlius  
Ausarbeitung: WD 4 – 3000 – 133/09  
Abschluss der Arbeit: 3. September 2009  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

## **Zusammenfassung**

In der Mehrheit der untersuchten Länder existiert eine Erbschaft- und Schenkungsteuer. In Portugal besteht eine ähnliche Steuer, die Stempelsteuer.

Keine Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es dagegen in folgenden Ländern: Estland (dort fallen Erbschaften oder Schenkungen unter die Einkommensteuer), Lettland (in einigen Fällen müssen hier aber Abgaben gezahlt werden), Malta, Österreich, Rumänien, Schweden, Zypern, Australien (aber Steuer auf Veräußerungen aus der Erbmasse) und Kanada.

Bei der Vermögensteuer ist das Verhältnis umgekehrt. In den meisten Ländern gibt es keine Vermögensteuer; in manchen Ländern wurde die Vermögensteuer erst innerhalb der letzten 15 Jahre abgeschafft (so Deutschland, Dänemark, Finnland, Lettland und die Niederlande).

Eine Vermögensteuer besteht in folgenden Ländern: Frankreich, Griechenland, Luxemburg (nur für juristische Personen), Slowenien, Ungarn (für bestimmte Immobilien und Luxusgüter) und Japan. In Spanien bestand eine Vermögensteuer, deren gesetzliche Grundlage noch besteht. Sie wird aber durch ein anderes Gesetz zu Steuerabzügen praktisch unterlaufen.

Die Bearbeitung orientiert sich dabei an dem deutschen Verständnis einer Erbschaft- bzw. Vermögensteuer.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Die Besteuerung in den EU-Mitgliedstaaten</b>	<b>6</b>
2.1.	<b>Deutschland</b>	6
2.1.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	6
2.1.2.	Vermögensteuer	7
2.2.	<b>Belgien</b>	8
2.2.1.	Erbschaftsteuer	8
2.2.2.	Vermögensteuer	8
2.3.	<b>Bulgarien</b>	9
2.3.1.	Erbschaftsteuer	9
2.3.2.	Vermögensteuer	9
2.4.	<b>Dänemark</b>	10
2.4.1.	Erbschaftsteuer	10
2.4.2.	Vermögensteuer	11
2.5.	<b>Estland</b>	11
2.6.	<b>Finnland</b>	11
2.6.1.	Erbschaftsteuer	11
2.6.2.	Vermögensteuer	13
2.7.	<b>Frankreich</b>	13
2.7.1.	Erbschaftsteuer	14
2.7.2.	Vermögensteuer	15
2.8.	<b>Griechenland</b>	15
2.8.1.	Erbschaftsteuer	15
2.8.2.	Vermögensteuer	16
2.9.	<b>Großbritannien</b>	17
2.9.1.	Erbschaftsteuer	17
2.9.2.	Vermögensteuer	18
2.10.	<b>Irland</b>	18
2.10.1.	Erbschaftsteuer	18
2.10.2.	Vermögensteuer	19
2.11.	<b>Italien</b>	19
2.11.1.	Erbschaftsteuer	19
2.11.2.	Vermögensteuer	20
2.12.	<b>Lettland</b>	21
2.12.1.	Erbschaftsteuer	21
2.12.2.	Vermögensteuer	21
2.13.	<b>Litauen</b>	21
2.13.1.	Erbschaftsteuer	21
2.13.2.	Vermögensteuer	22
2.14.	<b>Luxemburg</b>	22
2.14.1.	Erbschaftsteuer	22
2.14.2.	Vermögensteuer	23
2.15.	<b>Malta</b>	23
2.16.	<b>Niederlande</b>	24
2.16.1.	Erbschaftsteuer	24

---

2.16.2.	Vermögensteuer	25
2.17.	<b>Österreich</b>	25
2.18.	<b>Polen</b>	25
2.18.1.	Erbschaftsteuer	25
2.18.2.	Vermögensteuer	26
2.19.	<b>Portugal</b>	27
2.19.1.	Erbschaftsteuer	27
2.19.2.	Vermögensteuer	27
2.20.	<b>Rumänien</b>	28
2.20.1.	Erbschaftsteuer	28
2.20.2.	Vermögensteuer	28
2.21.	<b>Spanien</b>	29
2.21.1.	Erbschaftsteuer	29
2.21.2.	Vermögensteuer	29
2.22.	<b>Schweden</b>	29
2.23.	<b>Slowakei</b>	29
2.24.	<b>Slowenien</b>	30
2.24.1.	Erbschaftsteuer	30
2.24.2.	Vermögensteuer	30
2.25.	<b>Tschechien</b>	30
2.25.1.	Erbschaftsteuer	30
2.25.2.	Vermögensteuer	31
2.26.	<b>Ungarn</b>	31
2.26.1.	Erbschaftsteuer	31
2.26.2.	Vermögensteuer	31
2.27.	<b>Zypern</b>	32
<b>3.</b>	<b>Die Besteuerung in anderen ausgewählten Ländern</b>	<b>32</b>
3.1.	<b>Australien</b>	32
3.1.1.	Erbschaftsteuer	32
3.1.2.	Vermögensteuer	33
3.2.	<b>Japan</b>	33
3.2.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	33
3.2.2.	Vermögensteuer	34
3.3.	<b>Kanada</b>	35
3.3.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	35
3.3.2.	Vermögensteuer	36
3.4.	<b>USA</b>	36
3.4.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer (federal estate and gift taxes)	36
3.4.1.1.	Bundesstaat	36
3.4.1.2.	Einzelstaaten	37
3.4.2.	Vermögensteuer	38
<b>4.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>40</b>

## 1. Einleitung

Die Ausarbeitung gibt einen groben Überblick über die Existenz und die Ausgestaltung der Erbschaft- und Vermögensteuer sowohl in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten als auch in Australien, Japan, Kanada und den USA. Als Grundlage der Ausarbeitung dienen die Antworten der einzelnen Länder im Rahmen einer Anfrage an die verschiedenen Länder über das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) zur Erbschaft- und Vermögensteuer. Antworten liegen von den folgenden Ländern vor: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und USA. Der Überblick gibt anhand der recherchierten Literatur und der Antworten der EZPWD-Anfrage exemplarisch die Besteuerungsgrundlagen, -objekte, -subjekte, -sätze, die Steuerfreigrenzen und -befreiungen sowie Steuervergünstigungen wieder.

Die hier vorgenommene Darstellung in den jeweiligen Ländern orientiert sich an dem deutschen Verständnis einer Erbschaft- bzw. Vermögensteuer. Insbesondere bei der Vermögensteuer gibt es im internationalen Raum unterschiedliche Definitionen. So umfasst der begriffliche Anwendungsbereich der Vermögensteuer nach dem Verständnis der OECD, der sich in den dortigen Statistiken widerspiegelt, etwa auch Besitzsteuern wie z.B. die Grundsteuer oder die Kraftfahrzeugsteuer. In Kenntnis dieser unterschiedlichen länderspezifischen Begrifflichkeiten wurde sich in dieser Arbeit auf das enge deutsche Verständnis einer Vermögensteuer beschränkt.

## 2. Die Besteuerung in den EU-Mitgliedstaaten

### 2.1. Deutschland

#### 2.1.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Deutschland gibt es eine Erbschaft- und Schenkungssteuer, deren Rechtsgrundlage das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07. November 2006<sup>1</sup> Teile des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für nicht vereinbar mit Art. 3 Grundgesetz (Gleichheitssatz) und damit für verfassungswidrig erklärt hatte, trat zum 01. Januar 2009 das Gesetz zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft.

Durch das Reformgesetz wurden neue Steuersätze und Freibeträge eingeführt.

Es gibt folgende Freibeträge in Deutschland:

- 500.000 € für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

---

<sup>1</sup> BVerfG, Az.: 1 BvL 10/02 vom 07. November 2006, abrufbar unter:  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20061107\\_1bvl001002.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20061107_1bvl001002.html).

- 400.000 € für Kinder; Stiefkinder; Enkel, wenn Kinder / Stiefkinder bereits verstorben
- 200.000 € für Enkel und Stiefenkel
- 100.000 € für Eltern und Großeltern im Erbfall
- 20.000 € für die Erwerber der Steuerklasse II und die übrigen Erwerber der Steuerklasse III

Folgende Steuerklassen und Steuersätze gelten dabei in Deutschland:

- Steuerklasse I für Ehegatten; Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge; Eltern und Großeltern im Erbfall
- Steuerklasse II für Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten
- Steuerklasse III für alle übrigen Erwerber

Allgemeine Steuersätze:

**Wert des steuerpflichtigen Erwerbs**

**Steuersatz**

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 €	7	30	30
bis 300.000 €	11	30	30
bis 600.00 €	15	30	30
bis 6.000.000 €	19	30	30
bis 13.000.000 €	23	50	50
bis 26.000.000 €	27	50	50
über 26.000.000 €	30	50	50

Des Weiteren gibt es spezielle Steuerbefreiungsregelungen, wie z.B. beim selbst genutzten Wohneigentum und bei Unternehmensfortführungen.

### 2.1.2. Vermögensteuer

In Deutschland wird ab 1997 keine Vermögensteuer mehr erhoben.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem Beschluss vom 22. Juni 1995<sup>2</sup> die damalige Ausgestaltung der Vermögensteuer für verfassungswidrig, da Immobilien ungerechtfertigt anders bewertet wurden als anderes Vermögen.

Eine verfassungsgemäße Neugestaltung durch den Gesetzgeber hätte nach dem Gerichtsbeschluss bis zum 31. Dezember 1996 erfolgen müssen. Dies ist aber nicht geschehen, sodass seit 1997 keine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Vermögensteuer mehr besteht.

---

<sup>2</sup> BVerfGE 93, S. 121,138 – Vermögensteuer.

## 2.2. **Belgien**

### 2.2.1. Erbschaftsteuer<sup>3</sup>

Die Rechtsgrundlage der belgischen Erbschaftsteuer ist das Erbschaftsgesetzbuch (Code des droits de succession – Wetboek der successierechten).<sup>4</sup>

Diese Steuer erhebt der Staat, der Ertrag jedoch fließt den Regionen zu. Daher werden die Steuersätze und Ausnahmen auch von den Regionen bestimmt.<sup>5</sup>

Das Steuerobjekt ist der Nachlass, das heißt die Steuer wird auf die Eigentumsübertragung aufgrund eines Todesfalles erhoben.

In Belgien trifft die subjektive Steuerpflicht den Erben oder den Vermächtnisnehmer. Es wird nicht danach unterschieden, ob der Erbe im In- oder Ausland ansässig ist, entscheidend ist der Wohnsitz des Erblassers. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz im Zeitpunkt seines Todes in Belgien, wird die Erbschaftsteuer auf sein Vermögen in der gesamten Welt erhoben („inheritance tax“), anderenfalls wird die Steuer nur auf das unbewegliche Vermögen, welches in Belgien gelegen ist, erhoben („transfer duty upon death“).<sup>6</sup>

Der Steuersatz, die Freibeträge bzw. Steuerausnahmen richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad, der Höhe des Erbteils und danach, ob der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in einer wallonischen, flämischen oder Brüsseler Region hatte.<sup>7</sup>

Der Steuersatz weist eine große Spreizung zwischen 3% und 80 % auf.

Die Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Vermögensgegenstände, also ihr Wert abzüglich der Schulden und sonstigen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

Schenkungen, die der Erblasser drei Jahre vor seinem Tod getätigt hat, werden dem Nachlass zugerechnet, wenn nicht bereits Schenkungsteuer dafür gezahlt wurde.

### 2.2.2. Vermögensteuer<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>4</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Belgien (Stand 2008) § 21 Rn 93, S.27-32; Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Belgien, S.66-71.

<sup>5</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Belgien (Stand 2008) § 21 Rn 93, S.27-32; Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Belgien, S.66-71.

<sup>6</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Belgien, S. 114/115, Unterpunkt 5.1.4.

<sup>7</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Belgien, S. 115/116, Unterpunkt 5.1.4.

<sup>8</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

Eine Vermögensteuer gab es nie und gibt es nicht in Belgien.<sup>9</sup> Es gibt auch im Moment keine Bestrebungen, eine solche Steuer einzuführen.

### 2.3. Bulgarien

#### 2.3.1. Erbschaftsteuer<sup>10</sup>

Das Steuerobjekt der Erbschaftsteuer ist der Erbanteil eines jeden Erben. Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des geerbten Vermögens abzüglich der Schulden und Beerdigungskosten.

Jeder Erbe ist mit seinem Anteil am Nettovermögenswert des Nachlasses steuerpflichtig.

Bulgarische Staatsbürger sind uneingeschränkt steuerpflichtig, andere Staatsbürger sind nur bezüglich des in Bulgarien gelegenen Vermögens steuerpflichtig.

Der überlebende Ehegatte sowie Verwandte in gerader Linie - Eltern, Kinder, Enkel - unterliegen seit 2005 nicht mehr der Erbschaftsteuer. Für andere Erbgruppen sind die Steuersätze erheblich gesenkt worden. Die Geschwister eines Erblassers sowie deren Kinder zahlen nur 0,7%. Für alle anderen Erben gilt ein Erbschaftsteuersatz von 5%, welcher zugleich auch den Höchstsatz darstellt. Dabei bleibt grundsätzlich für jeden einzelnen Erben ein Betrag von 250.000 Lewa (ca. 128.000€) steuerfrei.<sup>11</sup>

Abgeschafft wurde ferner die Besteuerung von Schenkungen zwischen Eheleuten und Verwandten in gerader Linie.

Die Schenkung- und Erbschaftsteuersätze wurden ab 2005 vereinheitlicht. Bei Schenkungen gibt es im Gegensatz zu der Erbschaftsteuer allerdings keinen Freibetrag.<sup>12</sup>

#### 2.3.2. Vermögensteuer

---

<sup>9</sup> Paquet in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Belgien, S.80; Juhani Kesti, European Tax Handbook, zu Bulgarien, S. 102, Unterpunkt 5.1.

<sup>10</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Bulgarien (Stand 2007) § 21 Rn 94 S.33; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Bulgarien, S. 103 Unterpunkt 6.2.2 und S.114 R Unterpunkt 4.1.

<sup>11</sup> J.A. Schoenblum: Multistate and multinational estate planning, Vol. 1, 25. Auflage 2008 S. I-13, abrufbar unter:  
[http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.showdoc\\_1%3Fp\\_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz\\_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false](http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.showdoc_1%3Fp_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false); [Stand: 03. September 2009]  
Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Bulgarien (Stand 2007)§ 21 Rn 94 S.33.

<sup>12</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Bulgarien, S.132, Unterpunkt 5.2.

---

In Bulgarien gibt es keine Vermögensteuer.<sup>13</sup>

## 2.4. Dänemark

### 2.4.1. Erbschaftsteuer<sup>14</sup>

Die Rechtsgrundlage der Erbschaftsteuer ist das seit dem 01. Juli 1995 geltende Erbschaftsteuergesetz in der heutigen Fassung vom 22. September 2006.

In Dänemark existieren zwei Erbschaftsteuern, zum einen die sogenannte „boafgift“ und zum anderen die „tillægs-boafgift“.

Der Steuersatz der „boafgift“ beträgt 15% nach Abzug des Freibetrages in Höhe von 255.400 dänische Kronen (DKK) (ca. 34.300 €) (2008) und wird von jedem Erben verlangt.

Der Steuersatz der „tillægs-boafgift“ beträgt 25%, wird aber nur auf Vermögen erhoben, welches auf eine andere Person als auf bestimmte nahe Angehörige übergeht. Unter den Begriff der nahen Angehörigen fallen: Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Ehegatten von Kindern und Stiefkindern sowie Eltern. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung: Zunächst wird der Freibetrag von dem Erbe abgezogen. Danach wird von dem verbleibenden Betrag der allgemeine Steuersatz von 15 % abgezogen. Erst dann werden von dem durch Freibetrag und 15 % Steuern geschmäleren Erbe die weiteren 25 % abgezogen, so dass bei einem nicht nahen Angehörigen bzw. einer nicht verwandten Person als Erbe im Höchstfall auch nur eine gesamte Steuerbelastung von 36,25 % gegeben ist.<sup>15</sup>

Das Steuerobjekt für beide Erbschaftsteuern ist der Nettowert des Erblasservermögens, also der Wert des Vermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten.

Das Steuerobjekt ist allerdings je nach Ansässigkeit des Erblassers verschieden. War der Erblasser in Dänemark ansässig, ist der Marktwert seines Weltvermögens Besteuerungsobjekt. War der Erblasser im Ausland ansässig, ist nur sein in Dänemark belegenes Grundvermögen samt Inventar und Vermögen von permanenten Betriebsstätten/ Niederlassungen in Dänemark Steuerobjekt.<sup>16</sup>

Teilweise wird auch das Vermögen von Erblassern mit dänischer Staatsangehörigkeit, die nicht in Dänemark leben, oder von Erblassern, die in einer besonderen Beziehung zu Dänemark stehen,

---

<sup>13</sup> OECD: tax administration in oecd and selected non-oecd countries: comparative information series (2008) by january 2009, Seite 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Bulgarien, S. 132, Unterpunkt 4.1.

<sup>14</sup> Schulze in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Dänemark, S.69-73.

<sup>15</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Dänemark, S. 196, Unterpunkt 5.1.

<sup>16</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Dänemark, S. 196, Unterpunkt 5.1.2.

---

besteuert, wenn das Vermögen nicht unter die Zuständigkeit eines Gerichtsstandes und unter das Verwaltungsverfahren eines anderen Landes fällt.<sup>17</sup>

Steuerpflichtig ist der Erbe.

Die Steuern gelten auch für nicht in Dänemark ansässige Erben.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

Es gibt einen Steuerfreibetrag in Höhe von 255.400 DKK (ca. 34.300 €) (2008).

Zudem existiert das Nachlasssteuergesetz in der Fassung vom 28. August 2006, in dem die Besteuerung des Nachlasses geregelt ist, die sogenannte „dødsboskat“. Diese Steuer muss nicht von jedem Erben gezahlt werden, sondern nur, wenn das Nettovermögen am Veranlagungsstichtag den Betrag von 2.509.900 DKK (ca. 334.653 €) überschreitet oder die Aktiva des Erben 2.509.900 DKK (ca. 337.000 €) (für 2008) bzw. 2.595.100 DKK (ca. 349.000 €) (für 2009) übersteigen.

Der Steuersatz der „dødsboskat“ beträgt 50%.

#### 2.4.2. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wurde 1996 abgeschafft.<sup>18</sup>

### 2.5. Estland

In Estland existieren keine Erbschaftsteuer und keine Vermögensteuer. Es gibt auch keine Bestrebungen, diese einzuführen.<sup>19</sup>

Einnahmen, die durch Erbschaften und/oder Schenkungen gemacht werden, sind Steuergegenstände der Einkommensteuer.<sup>20</sup>

### 2.6. Finnland

#### 2.6.1. Erbschaftsteuer<sup>21</sup>

Die Rechtsgrundlage ist das Erbschafts- und Schenkungsgesetz (Perintö- ja lahjaverlokat) vom 12. Juli 1940 mit späteren Änderungen.<sup>22</sup>

---

<sup>17</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Belgien, S. 196, Unterpunkt 5.1.3.

<sup>18</sup> Schulze in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Dänemark, S.75; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Dänemark, S.195 Unterpunkt 4.1. und S. 184 Unterpunkt 5.1.

<sup>19</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>20</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Belgien, S. 213, Unterpunkt 5.

<sup>21</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>22</sup> Alberts/Pettersen in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni

---

Die finnische Erbschaft- und Schenkungsteuer, die aufgrund des Erwerbes von Todes wegen bzw. Erwerbes durch Schenkung unter Lebenden erhoben wird, umfasst den gesamten Nachlass.

Versicherungsleistungen, die aufgrund des Todes des Erblassers gezahlt worden sind, sind teilweise Gegenstand der Erbschaftsteuer, solange sie nicht schon von der Einkommensteuer erfasst wurden.

Bei der Besteuerung wird noch unterschieden, wo der Erbe bzw. der Erblasser seinen Wohnsitz hat und ob sich das Vermögen im Inland bzw. Ausland befindet.<sup>23</sup>

Für die Besteuerung wird der Marktwert des Nachlasses am Todestag des Erblassers als Berechnungsgrundlage genommen, wobei Schulden (auch Steuerschulden) und die Beerdigungskosten abzuziehen sind.

Die Höhe der Steuersätze richtet sich nach der Person des Erben bzw. seiner Beziehung zum Erblasser und der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens:<sup>24</sup>

- 1) Für Ehegatten, Kinder, die Kinder des Ehegatten, adoptierte Kinder, Eltern, Adoptiveltern, alle Nachfahren in direkter Linie gilt:
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 20.000 € - 40.000 € ein Steuersatz in Höhe von 7% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 100 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 40.000 € - 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 10% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 1500 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen ab 60.000 € gilt ein Steuersatz in Höhe von 13% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 3500 €.
- 2) Für alle übrigen Personen gilt:
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 20.000 € - 40.000 € ein Steuersatz in Höhe von 20% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 100 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen in Höhe von 40.000 € - 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 26% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 4100 €.
  - Für ein steuerpflichtiges Vermögen ab 60.000 € ein Steuersatz in Höhe von 32% plus einem festen Steuerbetrag in Höhe von 9300 €.

---

2009, zu Finnland, S.33.

<sup>23</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Finnland, S. 230, Unterpunkt 5.2.

<sup>24</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009. Der Widerspruch, dass ein gleicher Betrag des steuerpflichtigen Vermögens zwei unterschiedliche Steuersätze aufweist, konnte auch nach weiterer Recherche nicht aufgelöst werden.

---

Keine Erbschaftsteuer ist auf persönliche Vermögenswerte des Erblassers wie zum Beispiel Hausrat zu zahlen, wenn diese einen Wert von 4000 € nicht übersteigen.<sup>25</sup>

Auch Renten werden nicht versteuert, wenn der Jahreswert der Rente bei der Einkommensteuer des Erben Berücksichtigung findet.<sup>26</sup>

Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Es gibt folgende Freibeträge in Finnland:

- 60.000 € für Ehegatten
- 40.000 € für Kinder unter 18 Jahren
- 20.000 € für alle anderen Erben

Wenn auf dasselbe Vermögen innerhalb von zwei Jahren (wegen aufeinander folgender Todesfälle) mehrere Male Erbschaftsteuer anfällt, ist diese nur einmal zu erheben.<sup>27</sup>

Schenkungen und Vorauszahlungen auf ein Erbe, welche in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers gemacht worden sind, sind bei der Erbschaftsteuer mit zu berücksichtigen.<sup>28</sup>

#### 2.6.2. Vermögensteuer<sup>29</sup>

Die Vermögensteuer wurde am 01. Januar 2006 abgeschafft, derzeit gibt es keine Bestrebungen, diese Steuer wieder einzuführen.<sup>30</sup>

### 2.7. **Frankreich**

---

<sup>25</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Belgien, S. 230, Unterpunkt 5.2; Alberts/Pettersen in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Finnland, S.33.

<sup>26</sup> Alberts/Pettersen in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, zu Finnland, Stand Juni 2009, S.33.

<sup>27</sup> Alberts/Pettersen in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Finnland, S.35.

<sup>28</sup> Alberts/Pettersen in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Finnland, S.34.

<sup>29</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>30</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

### 2.7.1. Erbschaftsteuer<sup>31</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ergibt sich aus dem allgemeinen Gesetzbuch (Code Général des Impôts, CGI).

Die Steuern werden auf den Erwerb von Todes wegen und auf den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden erhoben.

Die Besteuerungsgrundlage ist der Nettowert des jedem Anspruchsberechtigten zugefallenen Vermögensanteiles.

Immobilien werden grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert bewertet, und Hausrat wird mit 5% des übrigen Nachlasses angesetzt. Kunstgegenstände, Sammlungen, Schmuck etc. werden mit ihrem Versteigerungs- oder Schätzwert angesetzt.

Der Steuersatz beträgt zwischen 5% und 60 % und richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft bzw. danach, ob es sonstige nicht mit dem Erblasser verwandte Personen sind.<sup>32</sup>

Die Erben und Vermächtnisnehmer sind - unabhängig von ihrem Wohnsitz und ihrer Staatsangehörigkeit - steuerpflichtig. Allerdings wird zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig mit seinem Weltvermögen ist der Erbe/Vermächtnisnehmer eines Erblassers, der seinen steuerlichen Wohnsitz in Frankreich hatte. Beschränkt steuerpflichtig ist der Erbe/Vermächtnisnehmer eines Erblassers, der seinen steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich hatte.<sup>33</sup>

Steuerfrei sind teilweise die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben und Vermögen, Wäldern und Forsten sowie die Übertragung von Gegenständen von hohem künstlerischem und historischem Wert an den Staat.

Es gibt Freibeträge im französischen Steuerrecht für Ehegatten und Partner mit Lebensgemeinschaftsvertrag, für Kinder und Verwandte in gerader Linie, für allein stehende Geschwister, die mit dem Erblasser zusammengelebt haben, für schwerbehinderte Personen, aber auch für jede sonstige Person in geringerem Umfang.

Zusätzlich zum Freibetrag wird der Netto-Nachlass, den der Ehegatte oder Verwandte in direkter Linie erbt, um einen Abschlag von 50.000 € gekürzt. Dieser Abschlag wird anteilig von dem jeweiligen Erbanteil abgezogen.

---

<sup>31</sup> Tillmanns in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Frankreich, S.78-84; Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Frankreich (Stand 2008), § 21 Rn 100 S.38/39.

<sup>32</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Frankreich, S. 260, Unterpunkt 5.4.

<sup>33</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Frankreich, S. 259, Unterpunkt 5.2.

## 2.7.2. Vermögensteuer<sup>34</sup>

Die Rechtsgrundlage ist die Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF), geregelt in Art. 885 A ff. des Code Général des Impôts von 1989.

Der Vermögensteuer unterliegen alle steuerpflichtigen Vermögensgegenstände nach Abzug der Schulden.

Steuerpflichtig sind nur natürliche Personen mit einem Vermögen über 790.000 €<sup>35</sup>, wobei die Besteuerung pro Haushalt (Ehegatten und minderjährige Kinder) erfolgt. Die Steuerpflicht erstreckt sich bei natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, über das gesamte Vermögen, auch über das Vermögen im Ausland. Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs haben, sind nur mit ihrem in Frankreich gelegenen Vermögen steuerpflichtig.<sup>36</sup>

Es gibt bei der Vermögensteuer eine Vielzahl an Steuerbefreiungen und Ermäßigungen.<sup>37</sup>

## 2.8. Griechenland

### 2.8.1. Erbschaftsteuer<sup>38</sup>

Die Rechtsgrundlage für die griechische Erbschaftsteuer ist das Gesetz 2961/2001. Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben. Dieser Erwerb umfasst sowohl den Erwerb durch Erbfall als auch Erwerbe durch Schenkung auf den Todesfall. Steuerobjekt ist das Vermögen in Griechenland, unabhängig davon, ob der Erblasser In- oder Ausländer ist. Bei griechischen Staatsbürgern und bei in Griechenland ansässigen Personen muss auch das bewegliche Auslandsvermögen versteuert werden, unabhängig davon, wo ihr Wohnsitz war. Eine Ausnahme bei den griechischen Staatsangehörigen ist gegeben, wenn sie schon mehr als zehn Jahre nicht mehr in Griechenland ansässig sind.

Die Steuerpflicht trifft den Erben, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seiner Ansässigkeit.<sup>39</sup>

---

<sup>34</sup> Tillmanns in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, zu Frankreich, Stand Juni 2009, S.83-84.

<sup>35</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Frankreich, S. 259, Unterpunkt 4.1.

<sup>36</sup> Tillmanns in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, zu Frankreich, Stand Juni 2009, S.84.

<sup>37</sup> Tillmanns in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Frankreich, S.83.

<sup>38</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15.09.2008; Ahouzaridi in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Griechenland, S.38-43; Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Griechenland (Stand 2008)§ 21 Rn 101 S.42-44.

Der Steuersatz richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft und nach der Art und Höhe des Vermögens. Der Höchstsatz beläuft sich auf 40 %.

Die Steuersätze der Erbschaftsteuer sowie der Steuersatz auf Schenkungen zwischen Eltern und Kindern wurden zu Beginn 2008 erheblich gekürzt. Es gab Diskussionen darüber, die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Hinblick auf Immobilien wieder zu erhöhen.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Erbmasse, also der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Todes abzüglich eventueller Kosten und Schulden.<sup>40</sup>

Von der Steuer befreit sind der griechische Staat, lokale Gebietskörperschaften sowie im Inland und Ausland ansässige juristische Personen privaten Rechts, die religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Es gibt außerdem Steuerfreibeträge für Verwandte je nach Verwandtschaftsgrad und auch für nicht verwandte Erben.<sup>41</sup> Die Steuerfreibeträge sind je nachdem, in welchem Verhältnis der Erbe zum Erblasser stand, 95.000 €, 20.000 € oder 6000 €.

Steuerbefreit ist auch das Vererben des ersten Wohnraumes oder entsprechenden Grundstückes an den Ehepartner oder die Kinder. Zusätzlich gibt es auch Steuerausnahmen für Landwirte.

### 2.8.2. Vermögensteuer<sup>42</sup>

Die Vermögensteuer in ihrer heutigen Form wurde Anfang 2008 eingeführt, wobei die vorherige Vermögensteuer, die 1997 eingeführt wurde (Gesetz 2459/1997), in etwa genauso ausgestaltet gewesen ist.

Das Steuerobjekt ist das Grundvermögen und jedes dingliche Recht im Sinne des griechischen Zivilrechts außer Hypotheken. Von dem Wert des Grundvermögens bzw. dinglichen Rechts sind Schulden aus Darlehen, welches für den Bau verwendet wurde, abzuziehen, wenn eine Grundschuld oder Hypothek eingetragen wurde.<sup>43</sup>

Steuerpflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, ohne Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit, die unbewegliches Vermögen haben.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Griechenland, S. 331, Unterpunkt 5.2.1.

<sup>40</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Griechenland, S. 331, Unterpunkt 5.2.1.

<sup>41</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Griechenland, S. 331/332, Unterpunkt 5.4.

<sup>42</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>43</sup> Ahouzaridi in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, zu Griechenland, Stand Juni 2009, S.43; anders in Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Griechenland, S. 320 Unterpunkt 5.1. und S.331 Unterpunkt 4.1: hiernach gibt es keine Vermögensteuer in Griechenland. Leider ließ sich dieser Widerspruch nicht durch weitere Recherche klären.

<sup>44</sup> Ahouzaridi in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, zu Griechenland, Stand Juni 2009, S.43; anders in Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Griechenland,

Der Steuersatz für Privatpersonen beträgt 0,1 %, der für juristische Personen 0,6% auf das versteuerbare Grundvermögen.

Es gibt einen Freibetrag von 100.000 € für jeden Steuerzahler. Für juristische Personen besteht kein Freibetrag.

## 2.9. Großbritannien

### 2.9.1. Erbschaftsteuer<sup>45</sup>

Die Erbschaftsteuer in ihrer jetzigen Form wurde 1998 in Großbritannien eingeführt.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bei Erwerb von Todes wegen und beim unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden erhoben. Im Rahmen von Schenkungen wird in bestimmten Fällen auch eine Kapitalgewinnsteuer (Capital Gain Tax) erhoben. Bei der Erbschaftsteuer handelt es sich um eine Steuer, die sich auf den Nachlass bezieht und nicht auf den Erwerb durch den Erben.

Steuerobjekt ist das gesamte übergehende Vermögen.

Auch der Nachlass gehört zum zu versteuernden Vermögen des Erblassers zuzüglich der Schenkungen, die dieser in den letzten sieben Jahren vor seinem Tode getätigt hat. Dazu zählen auch solche Schenkungen, deren unentgeltliche Nutzung sich der Erblasser vorbehalten hat.<sup>46</sup> Wurde eine Schenkung mehr als sieben Jahre vor dem Tod des Erblassers getätigt, so ist diese gänzlich steuerfrei.<sup>47</sup>

Im Jahre 2009 besteht ein Steuerfreibetrag von 325.000 britische Pfund (GBP) (ca. 354.000 €), dieser soll im Jahre 2010 auf 350.000 GBP (ca. 382.000 €) ansteigen.<sup>48</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich dieser Freibetrag auf den gesamten Nachlass bezieht und nicht pro Erbe gegeben ist. Auf die verwandtschaftliche Stellung des Erben kommt es dementsprechend bei dem Freibetrag auch nicht an. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind bei Zuwendungen untereinander von der Erbschaftsteuer befreit.<sup>49</sup>

---

S. 320 Unterpunkt 5.1 und S.331 Unterpunkt 4.1: hiernach gibt es keine Vermögensteuer in Griechenland. Leider ließ sich dieser Widerspruch nicht durch weitere Recherche klären.

<sup>45</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>46</sup> Library note of the Library of the House of Commons: Inheritance tax: reliefs, SN/BT/573, 19 May 2009, page 2, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/commons/lib/research/briefings/snbt-00573.pdf>.

<sup>47</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Großbritannien, S.76.

<sup>48</sup> Library note of the Library of the House of Commons: Inheritance tax: reliefs, SN/BT/573, 19 May 2009, page 1, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/commons/lib/research/briefings/snbt-00573.pdf>.

<sup>49</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Großbritannien, S. 889, Unterpunkt 5.2.

Der Betrag, der den Freibetrag übersteigt, ist mit 40% zu versteuern.<sup>50</sup>  
Der Steuersatz beträgt für die Erbschaftsteuer immer 40 %, unabhängig von dem Verwandtschaftsgrad oder sonstigen Faktoren.<sup>51</sup>

Auch für betriebliches Vermögen wie Wirtschaftsunternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Kulturgüter gibt es Steuerbefreiungen, so dass diese auch steuerfrei übertragen werden können.<sup>52</sup>

### 2.9.2. Vermögensteuer<sup>53</sup>

Eine Vermögensteuer gibt es in Großbritannien nicht. Anfang der 1970er Jahre wurde eine Diskussion im Labour Government über die Möglichkeit, eine solche Steuer einzuführen, geführt. Aber es folgte keine Reaktion auf diese Anregung. Im Moment ist nichts darüber bekannt, ob es von der Regierung oder der Opposition Pläne gibt, eine solche Steuer einzuführen.

## 2.10. Irland

### 2.10.1. Erbschaftsteuer<sup>54</sup>

Die Erbschaftsteuer ist im Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003 geregelt.

Die Steuer wird im Erbfall erhoben.

Das Steuerobjekt ist das gesamte Vermögen, welches mit seinem Verkehrswert, also mit seinem Wert abzüglich der mit dem Erbe zusammenhängenden Verbindlichkeiten und Kosten, angesetzt wird.

Steuerpflichtig ist der Erbe, wenn der Erblasser oder der Erbe in Irland ansässig war/ist oder wenn das zu vererbende Grundeigentum in Irland gelegen ist.

Der Steuersatz beträgt einheitlich seit April 2009 25 %.<sup>55</sup>

Die Freibeträge richten sich nach der Beziehung des Erben zum Erblasser. Die Erben lassen sich in drei Gruppen einordnen:

---

<sup>50</sup> Library note of the Library of the House of Commons: Inheritance tax: reliefs, SN/BT/573, 19 May 2009, page 1, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/commons/lib/research/briefings/snbt-00573.pdf>.

<sup>51</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Großbritannien, S.80.

<sup>52</sup> <http://www.hmrc.gov.uk/inheritancetax/pass-money-property/iht-reliefs/index.htm> [Stand: 03. September 2009].

<sup>53</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Großbritannien, S. 83.

<sup>54</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Tipp in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Irland, S.35/36; Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Irland (Stand 2008) §21 Rn 103 S.47-49.

<sup>55</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Irland, S. 405, Unterpunkt 5.4.

1. Gruppe: Eltern und Kinder, auch Adoptiv- und Stiefkinder
2. Gruppe: Großeltern, Enkel und Urgroßenkel, Geschwister, Neffen und Nichten
3. Gruppe: alle anderen

Freibeträge			
	2008	2009 (bis zum 7. April 2009)	2009 (ab dem 8. April 2009)
Gruppe 1	521.208 €	542.544 €	434.000 €
Gruppe 2	52.121 €	54.254 €	43.400 €
Gruppe 3	26.020 €	27.127 €	21.700 €

Die Erbschaften zwischen Ehegatten bleiben steuerfrei. Das gleiche gilt unter besonderen Voraussetzungen für die Kinder als Erben bzw. beim Vererben eines Wohnhauses.

Gegenstände von nationaler, historischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung können, wenn die Öffentlichkeit an ihnen teilhaben kann, steuerfrei vererbt werden.

1270 € können pro Jahr steuerfrei verschenkt werden.<sup>56</sup>

## 2.10.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer gibt es in Irland seit 1978 nicht mehr.<sup>57</sup> Es sind auch keine Pläne bekannt, dass eine Vermögensteuer wieder eingeführt werden soll.<sup>58</sup>

## 2.11. Italien

### 2.11.1. Erbschaftsteuer<sup>59</sup>

Die Erbschaftsteuer ist unter Ministerpräsident Romano Prodi seit dem 3. Oktober 2006 wieder eingeführt worden, nachdem Ministerpräsident Silvio Berlusconi sie 2001 abgeschafft hatte. In Italien wird mit der Erbschaftsteuer die Bereicherung beim Erben und nicht der Nachlass besteuert. Das gesamte übergehende Vermögen abzüglich der Schulden, Kosten und sonstigen Verpflichtungen wird besteuert.<sup>60</sup>

<sup>56</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Irland, S. 404, Unterpunkt 5.2.

<sup>57</sup> Tipp in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Irland, S 38; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Irland, S. 405, Unterpunkt 6.1.2.

<sup>58</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14.07.2009.

<sup>59</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Kommentar, Stand März 2009, zu Italien (Stand 2008)§ 21 Rn 106 S.49-51.

---

Bei der Besteuerung wird zwischen In- und Ausländern als Erben und Erblassern sowie zwischen Vermögen im In- bzw. Ausland unterschieden.

Steuerpflichtig ist der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer, unabhängig davon, ob er seinen Wohnsitz in Italien oder in einem anderen Land hat. Allerdings findet der Wohnsitz des Erblassers Beachtung: Hatte dieser seinen Wohnsitz in Italien, so ist das gesamte Vermögen im In- und Ausland zu besteuern. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland, so sind nur die im Inland gelegenen Vermögensgegenstände und Rechte erfasst.<sup>61</sup>

Für Ehegatten, Kinder und Enkelkinder besteht ein Steuerfreibetrag von 1 Millionen €, für Geschwister ein Freibetrag von 100.000 € und für behinderte Personen, egal in welcher Beziehung sie zu dem Erblasser stehen, ein Freibetrag von 1,5 Millionen €.

Die Höhe des Steuersatzes richtet sich nach verschiedenen Personengruppen:

- Für Ehegatten und direkte Verwandte (Kinder und Kindeskinde) beträgt der Steuersatz 4%.
- Für Verwandte in der Nebenlinie bis zum vierten Grad sowie für mit dem Erblasser verschwägte Personen beträgt der Steuersatz 6%.
- Für sonstige Personen beträgt der Steuersatz 8%.

Schenkungen werden unabhängig davon, wann sie getätigt wurden, bei den jeweiligen Anteilen der Erben hinzugezählt, wobei bei der Wertbestimmung auf den Zeitpunkt des Erbfall es abgestellt wird.<sup>62</sup>

#### 2.11.2. Vermögensteuer<sup>63</sup>

Eine Vermögensteuer gibt es in Italien trotz verschiedener Bestrebungen in der Vergangenheit nicht.

Die Vermögensteuer auf das Reinvermögen von Unternehmen wurde 1996 aufgehoben. An deren Stelle ist die regionale Steuer auf „produktive Tätigkeiten“ gerückt.<sup>64</sup>

---

<sup>60</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Italien, S. 58/59.

<sup>61</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Italien, S. 58.

<sup>62</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Italien, S.59.

<sup>63</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>64</sup> Lobis in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Italien, S.61; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Lettland, S. 468, Unterpunkt 5.

## 2.12. Lettland

### 2.12.1. Erbschaftsteuer<sup>65</sup>

Es gibt in Lettland keine Erbschaft- und Schenkungsteuer, jedoch müssen in einigen Fällen Abgaben an den Staat gezahlt werden.<sup>66</sup> Die Höhe richtet sich zum einen nach der Beziehung zwischen Erben und Erblasser und zum anderen danach, ob die Erbschaft durch die gesetzliche Erbfolge oder durch Testament oder Erbvertrag begründet wurde. Der Abgabensatz liegt zwischen 0,5% und 15 % des übertragenen Vermögenswertes.

### 2.12.2. Vermögensteuer<sup>67</sup>

In Lettland gibt es keine Vermögensteuer. Zwar gibt es seit 2003 Vorschläge, eine Vermögensteuer einzuführen, derzeit ist jedoch eine Einführung nicht absehbar.

## 2.13. Litauen

### 2.13.1. Erbschaftsteuer<sup>68</sup>

Die Erbschaftsteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Das Steuerobjekt richtet sich danach, wo der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte. War der Erblasser in Litauen ansässig, erstreckt sich die Erbschaftsteuer auf sein gesamtes Weltvermögen. War dies nicht der Fall, wird die Erbschaftsteuer nur auf das in Litauen gelegene Vermögen erhoben.

Steuerpflichtig ist jeder Erbe.

Es gelten folgende Besteuerungstarife: Vermögen bis 0,5 Millionen lettische Lats (LTL) (ca. 706.000 €) werden mit 5% besteuert, alles weitere darüber hinaus mit 10%.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>66</sup> OECD: tax administration in oecd and selected non-oecd countries: comparative information series (2008) by january 2009, Seite 28; abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Lettland, S. 468, Unterpunkt 4.1.

<sup>67</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>68</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>69</sup> Troll/Gebel/Jülicher; ErbSchG, Stand 31 März 2009, § 21 Rn zu Litauen (Stand 2007); J.A. Schoenblum: Multistate and multinational estate planning, Vol. 1, 25. Auflage 2008 S. I-49 abrufbar unter:

[http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s howdoc\\_1%3Fp\\_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfoK&sig=kSMz\\_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONdc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false](http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s%20howdoc_1%3Fp_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfoK&sig=kSMz_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONdc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false) [Stand: 03. September 2009].

Ehegatten und Verwandte in gerade Linie sowie Adoptivkinder und Pflegeeltern sind von der Steuer befreit.

Für alle anderen Erben gibt es eine Ausnahme von der Steuerpflicht, wenn der versteuerbare Wert nicht über 10.000 LTL (ca. 14.100 €) liegt.<sup>70</sup>

### 2.13.2. Vermögensteuer

Es gab und gibt keine Vermögensteuer in Litauen. Es gibt auch keine Bestrebungen, eine solche Steuer einzuführen.<sup>71</sup>

## 2.14. Luxemburg

### 2.14.1. Erbschaftsteuer<sup>72</sup>

Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen bzw. auf den Nachlass erhoben.

Steuerobjekt ist das gesamte geerbte Vermögen, wobei für Grundstücke der Verkaufswert am Todestag anzusetzen ist und bei allen übrigen Vermögensgegenständen der Verkehrswert.

Steuerpflichtig ist der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer, wobei in Luxemburg die Besonderheit gilt, dass es sowohl eine Erbschaftsteuer als auch eine Nachlasssteuer gibt.

Erbschaftsteuerpflichtig sind Erben bzw. Vermächtnisnehmer eines Erblassers mit Wohnsitz in Luxemburg oder Wirtschaftsschwerpunkt in Luxemburg.<sup>73</sup>

Besteuert wird der Nettowert des bei jedem Erben/Vermächtnisnehmers angefallenen Erbteils inländischen und ausländischen Vermögens, außer im Ausland gelegene Grundstücke.<sup>74</sup>

Der Steuersatz ergibt sich aus Folgendem:

Die sogenannten „basic rates“ richten sich nach der Beziehung des Erben zum Erblasser und liegen zwischen 5% und 15%. Sie beziehen sich auf den Wert des gesamten Nachlasses. Zu der jeweiligen „basic rate“ wird ein Wert addiert, der sich aus der „basic ra-

---

<sup>70</sup> J.A. Schoenblum: Multistate and multinational estate planning, Vol. 1, 25. Auflage 2008 S. I-49, abrufbar unter:  
[http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s%3Fp\\_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz\\_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false](http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s%3Fp_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false) [Stand: 03. September 2009].

<sup>71</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>72</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Luxemburg, S.45.

<sup>73</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.3.1.

<sup>74</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.1.2.

te“, multipliziert mit einem Koeffizienten, ergibt.

Dieser Koeffizient liegt zwischen 0.1 und 2.2 je nach der Höhe des ererbten Vermögensanteiles.<sup>75</sup>

Schenkungen, die innerhalb eines Jahres vor dem Tod des Erblassers getätigt worden sind, werden dem Nachlass zugerechnet, es sei denn, es wurde schon Schenkungsteuer bezahlt auf diese Schenkung.<sup>76</sup>

#### 2.14.2. Vermögensteuer<sup>77</sup>

Es gibt eine Vermögensteuer in Luxemburg, deren Rechtsgrundlage nach Mennel/Förster das deutsche Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 und das deutsche Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 einschließlich der Durchführungsverordnung und Richtlinien in den Fassungen, in denen diese Texte durch Großherzogliche Verordnungen vom 26. Oktober 1944 weiter gelten, mit späteren Änderungen ist.

Sie wird auf das Reinvermögen juristischer Personen erhoben.<sup>78</sup>

Die Steuer beträgt 0,5 % des steuerpflichtigen Vermögens.<sup>79</sup>

Für private Personen wurde die Steuer ab 01. Januar 2006 abgeschafft.<sup>80</sup>

#### 2.15. Malta

Die Erbschaftsteuer wurde 1992 auf Malta abgeschafft<sup>81</sup>, und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>82</sup>

---

<sup>75</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.1.4.

<sup>76</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 5.1.2.

<sup>77</sup> Fort in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 1. Band, zu Luxemburg, S. 48-50/1.

<sup>78</sup> <http://www.pkf.com/site/webdav/site/pkf/shared/Intranet/International%20Tax%20other%20attachments/Country%20Tax%20Guides%20in%20PDF/Luxembourg%20Tax%20Guide%202009.pdf> [Stand: 03. September 2009]

<sup>79</sup> <http://www.pkf.com/site/webdav/site/pkf/shared/Intranet/International%20Tax%20other%20attachments/Country%20Tax%20Guides%20in%20PDF/Luxembourg%20Tax%20Guide%202009.pdf> [Stand: 03. September 2009].

<sup>80</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Luxemburg, S. 522, Unterpunkt 4.1.

<sup>81</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Malta, S. 522, Unterpunkt 5; es gibt allerdings wie auch in anderen europäischen Ländern eine Steuer auf Immobilienübertragungen, außer wenn der überlebende Ehegatte die Immobilie selbst bewohnt. Vgl. bei:

J.A. Schoenblum, Multistate and multinational estate planning, Vol. 1, 25. Auflage 2008 S. I-54, abrufbar unter:

[http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s%20howdoc\\_1%3Fp\\_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz\\_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false](http://books.google.de/books?id=2mi7EEp67gIC&pg=PT2438&lpg=PT2438&dq=www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.s%20howdoc_1%3Fp_id%3D286376&source=bl&ots=4iSabVOfo&sig=kSMz_XbcE84qT-qBqjsCVp1RZNA&hl=de&ei=mw-ASoidONDc-Qbv6Yhe&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1#v=onepage&q=&f=false) [Stand: 03. September 2009].

<sup>82</sup> OECD, tax administration in oecd and selected non-oecd countries: comparative information series

## 2.16. **Niederlande**

### 2.16.1. Erbschaftsteuer<sup>83</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über die Erbschaftsteuer von 1956, zuletzt geändert am 01. Januar 2006.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer findet Anwendung auf den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden (Schenkungssteuer), auf den Erwerb von Todes wegen (Erbanfallsteuer) und auf den Erwerb von Vermögenswerten in den Niederlanden, wenn der Erblasser oder Schenker zur Zeit des Vermögensübergangs seinen Wohnsitz im Ausland hat/hatte (Besitzwechselsteuer).

Das Steuerobjekt der Erbschaftsteuer ist der Erwerb von Todes wegen, also der Nachlass. Zu dem Nachlass zählt das In- und Auslandsvermögen des Erblassers.

Schenkungen, die der Erblasser 180 Tage vor seinem Tod getätigt hat, werden dem Nachlass hinzugerechnet sowie ausgezahlte Lebensversicherungssummen und Vermögenswerte, die unter Vorbehalt der Nutznießung übertragen worden sind.

Die Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert der Vermögensgegenstände, wobei zunächst die Schulden des Erblassers und die Kosten, die aufgrund des Todes entstanden sind, abgezogen werden.

Ein Haus, welches der Erblasser selbst bewohnte, wird nur mit 60% des Verkehrswertes angesetzt, wenn der Erbe ein naher Angehöriger ist.

Bei der Besitzwechselsteuer werden nur die durch Grundbesitz abgesicherten Schulden abgezogen.

Steuerpflichtig ist der Erbe.

Der Steuersatz richtet sich nach der Beziehung zwischen Erblasser und Erbe und nach der Höhe des Erbes. Der Steuersatz liegt zwischen 5% und 68%.

Freibeträge gibt es für Ehegatten, Kinder (je nach Alter existiert ein unterschiedlich hoher Freibetrag), registrierte Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Enkel. Auch für die übrigen Erben gibt es einen Steuerfreibetrag.

Religiöse, gemeinnützige, kulturelle, wissenschaftliche oder öffentliche Einrichtungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

---

(2008) by january 2009, Seite 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>.

<sup>83</sup>

Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008;

<http://www.minfin.nl/dsresource?objectid=58547&type=pdf> [Stand: 03. September 2009]; Müssener in: Menzel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu den Niederlanden, S.69-72.

Es ist beabsichtigt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu reformieren.<sup>84</sup> Dazu sollen die Steuersätze gesenkt werden.<sup>85</sup>

#### 2.16.2. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wurde 2001 abgeschafft. Es gibt jedoch innerhalb der Einkommensteuer eine Sollertragsteuer, die sich unter den Begriff der Vermögensteuer im deutschen Sinne einordnen lässt.<sup>86</sup> Die Sollertragsteuer wird auf Einkünfte aus Spar- und Investitionstätigkeiten erhoben, wobei als Bemessungsgrundlage ein fiktiver Kapitalertrag auf der Basis des Reinvermögensbestandes genommen wird und nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte.<sup>87</sup>

#### 2.17. **Österreich**<sup>88</sup>

Österreich hat seit 01. August 2008 sowohl keine Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch keine Vermögensteuer mehr, da zu diesem Zeitpunkt das oberste österreichische Verfassungsgericht die gesetzlichen Grundlagen der Steuer aufgehoben hat. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Meldepflicht für Schenkungen eingeführt. Eine erneute Einführung der Erbschaft- und Schenkungsteuer oder der Vermögensteuer ist derzeit nicht angedacht.

#### 2.18. **Polen**

##### 2.18.1. Erbschaftsteuer<sup>89</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom 28. Juli 1983, zuletzt geändert am 10. Oktober 2008.

Das Gesetz verpflichtet nur natürliche Personen zur Zahlung der Steuer. Unentgeltliche Vermögensübertragungen an juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer.

---

<sup>84</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008.

<sup>85</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008.

<sup>86</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu den Niederlanden, S.74.

<sup>87</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu den Niederlanden, S.74.

<sup>88</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Österreich, S. 77, Unterpunkt 4. und 5.1.

<sup>89</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009; Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008; Troll/Gebel/Jülicher; ErbSchG, Stand 31 März 2009, § 21 Rn 122 zu Polen (Stand 2008).

Die Erbschaftsteuer wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben. Inländisches Vermögen ist grundsätzlich zu versteuern, es sei denn, dass weder der Erblasser noch der Erbe polnischer Staatsbürger ist und auch keiner von beiden in Polen ansässig ist. Ausländisches Vermögen ist zu versteuern, wenn der Erbe ein polnischer Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Polen hat.

Die Bemessungsgrundlage ist der Nettowert des Erwerbes, also der Verkehrswert abzüglich der Schulden und der Kosten, die aufgrund des Todes entstanden sind.

Steuerpflichtig ist der Erwerber.

Seit dem 01. Januar 2007 sind Ehegatten, Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern und Schwiegereltern von der Steuer befreit, wenn sie einen Monat nach Eintritt der Steuerpflicht, also mit Entstehen der rechtmäßigen Erbschaft, eine Finanzbehörde von dem Erbfall unterrichten.

Es gibt einige sachliche Steuerbefreiungen wie zum Beispiel der Erwerb von Kunstwerken, die Museen zur Verfügung gestellt werden.

Der Steuersatz richtet sich nach der Beziehung zwischen Erblasser und Erbe und nach der Höhe des Erbes. Es gibt drei Erbgruppen, die verschieden besteuert werden<sup>90</sup>:

1. Gruppe:

- Ehegatten, Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder), Schwiegersöhne und -töchter, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister.
- Der Steuerfreibetrag für diese Gruppe beträgt 9.637 polnische Zloty (PLN) (ca. 2.290 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 3% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

2. Gruppe:

- Neffen, Nichten und Ehegatten der Geschwister.
- Die 2. Gruppe hat einen Steuerfreibetrag in Höhe von 7.276 PLN (ca. 1.729 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 7% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

3. Gruppe:

- Alle anderen.
- Die 3. Gruppe hat einen Steuerfreibetrag in Höhe von 4.902 PLN (ca. 1.165 €).
- Für Mehrbeträge bis 10.278 PLN sind 12% Steuern zu zahlen, bei Mehrbeträgen ab 10.278 PLN werden in zwei Gruppen gestaffelt höhere Steuern erhoben.

## 2.18.2. Vermögensteuer

---

<sup>90</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009. Der Widerspruch, dass ein gleicher Betrag des steuerpflichtigen Vermögens zwei unterschiedliche Steuersätze aufweist, konnte auch nach weiterer Recherche nicht aufgelöst werden.

---

Eine Vermögensteuer wird in Polen nicht erhoben.<sup>91</sup>

## 2.19. Portugal

### 2.19.1. Erbschaftsteuer<sup>92</sup>

Das Erbschaft- und Schenkungsgesetz wurde im Jahre 2003 abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Stempelsteuer auf alle unentgeltlichen Vermögensverfügungen, unabhängig davon, ob sie von Todes wegen oder durch Schenkung erfolgen, erweitert. Nur für Ehegatten, Nachkommen und Vorfahren ist der Erwerb von Todes wegen steuerfrei.<sup>93</sup>

Besteuert werden bestimmte Güter wie der Grundbesitz in Portugal, grundstücksähnliche Rechte sowie das in Portugal gelegene bewegliche Vermögen<sup>94</sup>, wenn es in öffentlichen Registern eingetragen wird. Weitere Beispiele für Güter, die unter die Stempelsteuer fallen, sind: Rechte an Aktien und Wertpapieren und die damit verbundenen Rechte an Guthaben, Beteiligungs- und Finanzvermögen, Gesellschaftsanteile, Betriebe, gewerbliche Eigentumsrechte und Urheberrechte etc.

Die Stempelsteuer muss vom Nachlassverwalter/Empfänger der Erbschaft bezahlt werden.<sup>95</sup> Bei unentgeltlicher Übertragung von Unternehmensvermögen wird die Übertragung in ihrem Buchbestand berücksichtigt und so behandelt, als wenn man Aktiva übertragen hätte. Dies unterfällt der Unternehmensbesteuerung, also der Körperschaftsteuer.

Der Steuersatz der Stempelsteuer bezüglich der unentgeltlichen Vermögensübertragung beträgt 10 %.<sup>96</sup>

### 2.19.2. Vermögensteuer<sup>97</sup>

In Portugal gibt es keine Vermögensteuer im deutschen Sinne<sup>98</sup>; es wird allerdings eine Steuer auf Luxusgüter erhoben.

---

<sup>91</sup> Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Portugal, S.115.

<sup>92</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>93</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008.

<sup>94</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 31.März 2009, § 21 Rn 123 zu Portugal (Stand 2008); Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Portugal, S.115, S.166 ff.

<sup>95</sup> Stieb in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Portugal, S.166ff.

<sup>96</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 31. März 2009, § 21 Rn 123 zu Portugal (Stand 2008). Stieb in Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Portugal, S. 167.

<sup>97</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>98</sup> Alberts in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, Stand Juni 2009, 2. Band, zu Polen, S.55; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Polen, S.673, Unterpunkt 4.1.

## 2.20. Rumänien

### 2.20.1. Erbschaftsteuer<sup>99</sup>

Grundsätzlich erhebt Rumänien keine Erbschaftsteuer. Allerdings wird auf die unbeweglichen Vermögenswerte eine Steuer in Höhe von 1% erhoben, wenn der Erbschaftsprozess erst zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers stattfindet.

### 2.20.2. Vermögensteuer<sup>100</sup>

In Rumänien gibt es keine mit der Vermögensteuer in Deutschland vergleichbare Vermögensteuer.<sup>101</sup>

Rumänien erhebt jedoch Steuern auf Vermögensbewegungen/-übertragungen, auf Vermögenswachstum und auf das Vermögen selbst.

Bei den Vermögensbewegungen wird der Verkauf und die Übertragung von Vermögen besteuert. Besteuerungsgrundlage ist dabei der Wert des Vermögens.

Die Steuer auf das Vermögenswachstum ist die Kapitalertragsteuer.

Bei der Besteuerung auf Vermögen selbst werden Gebäude, Grundstücke etc. besteuert. Diese Steuer lässt sich eher mit der deutschen Grundsteuer vergleichen.

In der EZPWD-Antwort von Rumänien wird zusätzlich erwähnt, dass auch „net assets“ versteuert werden. Dazu wird nur erläutert, dass diese Steuer aus dem Gewinn, der aus dem Vermögen oder aus anderen Einkünften resultiert, bezahlt werden soll. Allerdings ließen sich in der Literatur keine weiteren Anhaltspunkte für eine Besteuerung des Nettovermögens finden, sondern nur gegenteilige Aussagen.<sup>102</sup>

Der Wert des Vermögens, der für die Besteuerung als Bemessungsgrundlage benötigt wird, kann auf vielfältige Weise bestimmt werden. Dies kann durch die Angaben des Steuerzahlers, durch Vorgaben einer Behörde oder durch eine Steuerfachmann/-experten geschehen.

---

<sup>99</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Antwort auf die EZPWD- Anfrage Nr. 1061 vom 15. September 2008.

<sup>100</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14.Juli 2009.

<sup>101</sup> OECD: tax administration in oecd and selected non-oecd countries: comparative information series (2008) by january 2009, Seite 28; abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Rumänien S. 688, Unterpunkt 4.1.

<sup>102</sup> OECD: tax administration in oecd and selected non-oecd countries: comparative information series (2008) by january 2009, Seite 28; abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Rumänien S. 688, Unterpunkt 4.1.

## 2.21. **Spanien**<sup>103</sup>

### 2.21.1. Erbschaftsteuer

Rechtsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist das Gesetz 29/1987 vom 18. Dezember und die mittels königlichen Dekretes in Kraft getretene Rechtsverordnung 1629/1991.

Die Erbschaftsteuer wird bei Erwerb von Todes wegen erhoben.

Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist der Nettowert der erhaltenen Vermögenswerte.

Steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die eine Zuwendung von Todes wegen erhalten haben.

Uneingeschränkt steuerpflichtig mit ihrem Weltvermögen sind Erben, die in Spanien ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Beschränkt steuerpflichtig sind nicht in Spanien Ansässige; bei ihnen erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf Vermögenswerte in Spanien.

Es gibt auch Freibeträge für Verwandte bis einschließlich dritten Verwandtschaftsgrades.

### 2.21.2. Vermögensteuer<sup>104</sup>

Die Vermögensteuer wurde 1977 eingeführt; die letzte Veränderung gab es durch das Ley 19/1991. Dieses Gesetz wurde zwar nie aufgehoben, allerdings hat das Gesetz seit der Einführung des Ley 4/2008 vom 23. Dezember 2008 an Bedeutung verloren, da durch das Gesetz 4/2008 ein Abzug in Höhe des Vermögensteuerbetrages gewährt wird und somit praktisch keine Vermögensteuer mehr gezahlt werden muss.

## 2.22. **Schweden**<sup>105</sup>

Schweden hat weder eine Erbschaft- und Schenkungsteuer noch eine Vermögensteuer. Erstere wurde 2005, letztere 2007 abgeschafft. Es gibt auch keine Bestrebungen, eine dieser Steuern wieder einzuführen.

## 2.23. **Slowakei**<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Courage in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Spanien,S.114-125.

<sup>104</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>105</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

<sup>106</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1243 vom 14. Juli 2009.

---

In der Slowakei wurde die Erbschaftsteuer 2004 abgeschafft<sup>107</sup>, und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>108</sup>

## 2.24. Slowenien

### 2.24.1. Erbschaftsteuer<sup>109</sup>

In Slowenien gibt es eine Erbschaftsteuer.

Sie wird auf den Erwerb von Todes wegen erhoben.

Besteuert wird der Verkehrswert des Vermögens abzüglich von Schulden und anderen Verbindlichkeiten.

Der Steuersatz liegt zwischen 5% und 39%, je nach dem, welche Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erben bestand und welchen Wert das Erbe hat.

### 2.24.2. Vermögensteuer

In Slowenien gibt es eine Vermögensteuer.<sup>110</sup>

## 2.25. Tschechien

### 2.25.1. Erbschaftsteuer<sup>111</sup>

In Tschechien existiert eine Erbschaftsteuer. Sie wird bei Erwerb von Todes wegen erhoben.

Die Erbschaftsteuer wird auf bewegliches und unbewegliches Vermögen erhoben.

Die Bemessungsgrundlage ist der Wert des Erbes abzüglich der Schulden, wobei es bestimmte Vermögenswerte gibt, die von dem Wert des Erbes abgezogen werden.

---

<sup>107</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 31. März 2009, § 21 Rn 128 zur Slowakei (Stand 2007).

<sup>108</sup> Bláhová in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, zur Slowakei, Stand Juni 2009, S 52; Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zur Slowakei, S. 728, Unterpunkt 5.

<sup>109</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1061 vom 15. September 2008; Troll/Gebel/Jülicher, ErbbSchG, Stand 31. März 2009, § 21 Rn 129 zur Slowenien (Stand 2007); Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Slowenien, S. 728, Unterpunkt 4.1.

<sup>110</sup> [http://www.durs.gov.si/en/tax\\_treaties/international\\_taxation\\_general\\_explanations/](http://www.durs.gov.si/en/tax_treaties/international_taxation_general_explanations/) [Stand: 03. September 2009]

<sup>111</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr. 1061 vom 15. September 2008. Vorlícková in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, zu Tschechien, Stand Juni 2009, S 78 -81.

Steuerpflichtig ist immer der Erbe.

Verwandte und mit dem Erblasser zusammenlebende Personen erben steuerfrei seit dem 01. Januar 2008. Bei den übrigen Personen bemisst sich die Besteuerung nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.

Der Erbschaftsteuersatz richtet sich nach der Schenkungsteuer, die wie folgt berechnet wird: Der Steuertarif liegt zwischen 7% und 40 % plus einer bestimmten einmaligen Geldsumme, die sich nach der Höhe des Erbes richtet. Für die Erbschaftsteuer ist diese Endsumme mit dem Koeffizienten 0.5 zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich dann der zu zahlende Erbschaftsteuerbetrag.

Zuwendungen an kirchliche, humanitäre oder gemeinnützige Organisationen sind steuerfrei.

#### 2.25.2. Vermögensteuer

In Tschechien gibt es keine Vermögensteuer<sup>112</sup>

### 2.26. Ungarn

#### 2.26.1. Erbschaftsteuer<sup>113</sup>

In Ungarn wird eine Erbschaftsteuer auf den Vermögenserwerb durch Todesfall erhoben.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des erworbenen Vermögens, abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten und Schulden. Allerdings ist Vermögen im Ausland nur zu besteuern, wenn der Erblasser ungarischer Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger war und im Ausland keine Steuer erhoben wurde.

Steuerpflichtig ist der Erbe, auch wenn er eine juristische Person ist.

Der Steuersatz wird je nach Verwandtschaftsgrad und der Art und Höhe des Vermögens erhoben und liegt zwischen 5% und 40%.

Es gibt auch vielfältige Steuerbefreiungen und –ermäßigungen, so zum Beispiel bei Zuwendungen von Wertpapieren oder bei Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.

#### 2.26.2. Vermögensteuer<sup>114</sup>

---

<sup>112</sup> Antwort auf die EZPWD-Anfrage Nr.1243 vom 14. Juli 2009; Vorlícková in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, zu Tschechien, Stand Juni 2009, S 82.

<sup>113</sup> Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand 31. März 2009, § 21 Rn 135 zu Ungarn (Stand 2008); Felkai/Brähler/Ulbrich in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zu Ungarn, S 79-83.

<sup>114</sup> [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=490136&DstID=0](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=490136&DstID=0) [Stand: 03. September 2009]

Am 29. Juni 2009 hat das ungarische Parlament die Einführung einer Vermögensteuer auf Wohnimmobilien und bestimmte Luxusgüter ab dem Jahr 2010 beschlossen.

Die Vermögensteuer wird auf Wohnimmobilien und auch auf leistungsstarke Kraftfahrzeuge sowie auf sämtliche Segelboote, Motorboote, Hubschrauber und Flugzeuge erhoben. Gewerbeimmobilien werden nicht von der Vermögensteuer erfasst.

Abhängig vom Richtwert der Immobilie wird die Steuer von 0,25% bis 0,5% des Marktwertes der Immobilie gestaffelt sein.

Befreit von der Vermögensteuer auf Immobilieneigentum sind folgende Immobilien: Pro Eigentümer eine Immobilie mit einem Wert von höchstens 30 Millionen ungarische Forint (HUF)(ca. 111.000 €) - jedoch nur, wenn er diese tatsächlich selbst bewohnt - und zusätzlich zu der ersten befreiten Immobilie eine weitere Immobilie im Wert von höchstens 15 Millionen HUF (ca. 55.000 €).

## 2.27. Zypern

Die Erbschaftsteuer wurde in Zypern am 01. April 1997 abgeschafft<sup>115</sup>; und es gibt auch keine Vermögensteuer.<sup>116</sup>

## 3. Die Besteuerung in anderen ausgewählten Ländern

### 3.1. Australien<sup>117</sup>

#### 3.1.1. Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer (death duties) wurde 1979 als Bundessteuer abgeschafft.<sup>118</sup> Auch auf Bundesebene existiert keine Erbschaftsteuer. Daher kann der Erblasser sein gesamtes Vermögen auf seinen Erben verlagern, ohne dass dies eine Steuerpflicht begründet.

---

<sup>115</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Zypern, S. 158, Unterpunkt 5. Troll/Gebel/Jülicher, ErbSchG, Stand 31. März 2009, § 21 Rn 137 zu Zypern (Stand 2008).

<sup>116</sup> Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Zypern, S. 158, Unterpunkt 4.1.; [http://www.worldwide-tax.com/cyprus/cyp\\_other.asp](http://www.worldwide-tax.com/cyprus/cyp_other.asp) [Stand: 03. September 2009]; es gibt aber wie in anderen europäischen Ländern eine Steuer auf Immobilien, siehe unter: Juhani Kesti, European Tax Handbook 2009, zu Zypern, S.158.

<sup>117</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>.

<sup>118</sup> Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von MdB Thiele, FDP, vom 19. Februar 2007, BT-Drs. 16/4368, S. 18; Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der FDP zur Erbschaft- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 2007, BT-Drs. 16/5706, S. 9 ff.

Allerdings existiert in Australien eine Kapitalertragsteuer (Capital Gains Tax (CGT))<sup>119</sup>. Diese Steuer muss bei jeder gewinnbringenden Vermögensübertragung gezahlt werden. Bei Erbfällen fällt sie daher nur dann an, wenn Gegenstände aus der Erbmasse veräußert werden. Die Steuer muss also nicht bei Eigentumsübertragung aufgrund eines Testamentes gezahlt werden, sondern nur, wenn ererbtes Vermögen gewinnbringend veräußert wird. Die Steuerpflicht erstreckt sich dabei regelmäßig nur auf die Veräußerung des Vermögenswertes.<sup>120</sup>

Ob eine Steuerpflicht besteht bzw. wie hoch die Steuerpflicht ist, hängt von verschiedenen Umständen ab. Zu nennen sind die Art des Vermögenswertes, der Todeszeitpunkt des Erblassers und der damit verbundene Erwerbszeitpunkt durch den Erben, der Zeitpunkt der Veräußerung des Vermögenswertes, der Steuersatz der Einkommensteuer des Begünstigten und ob der Begünstigte eine juristische oder nicht-juristische Person ist.

Es gibt allerdings auch Ausnahmetatbestände und Privilegierungen, zum Beispiel bei Grundbesitz, der zu Wohnzwecken des Erblassers benutzt wurde. Familienwohnungen werden von der Steuer ausgenommen, und manche Vermögenswerte bleiben generell steuerbefreit, wie zum Beispiel der letzte Hauptwohnsitz des Erblassers. Bei Veräußerung dieses Wohnsitzes gelten Sonderregeln.

### 3.1.2. Vermögensteuer<sup>121</sup>

In Australien gibt es keine Vermögensteuer. Jedoch wird durch die sogenannte „land tax“ in einigen Bundesstaaten eine Steuer auf bestimmte Immobilien erhoben.<sup>122</sup>

## 3.2. Japan

### 3.2.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>123</sup>

In Japan gibt es eine Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>124</sup>, welche in dem Gesetz Nr.73 vom 31. März 1950 mit späteren Änderungen verankert ist.

---

<sup>119</sup> Australian Government, Australian Taxation Office: Guide to capital gains tax 2006, abrufbar unter: <http://www.ato.gov.au/content/downloads/NAT4151intro-06.pdf> [Stand: 03. September 2009].

<sup>120</sup> <http://www.ato.gov.au/print.asp?doc=/content/37184.htm> [Stand: 03. September 2009].

<sup>121</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>.

<sup>122</sup> Nachweise für die einzelnen „land taxes“ siehe unter: <http://www.business.gov.au/Business+Entry+Point/Business+Topics/Taxation/Taxes+explained/Land+tax+in+your+state+or+territory.htm> [Stand: 03. September 2009].

<sup>123</sup> Chapter 4 in Comprehensive Handbook of Japanese Taxes 2006 (aktuellste Fassung), abrufbar unter: <http://www.mof.go.jp/english/tax/taxes2006e.htm> [Stand: 03. September 2009]; Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Japan, S.59-63.

Steuerobjekt ist der Nachlass.

Unbeschränkt steuerpflichtig ist der Erbe, der zum Zeitpunkt des Erwerbes sein Domizil (Lebensmittelpunkt) in Japan hatte.

Auf das in Japan gelegene Vermögen beschränkt steuerpflichtig ist der Erbe, der zu diesem Zeitpunkt sein Domizil nicht in Japan hatte.

Die Grundlage für die Steuerberechnung ist der Verkehrswert des Vermögens, wobei dieser Betrag bei unbeschränkt Steuerpflichtigen um etwaige Verbindlichkeiten einschließlich der Steuern, öffentlichen Lasten und Aufwendungen für die Beerdigung zu kürzen ist (Art 13 (1) (i) Erbschaftsteuergesetz).

Der Steuersatz beträgt je nach Höhe des Nachlasses 10-50 %.

In Japan besteht ein Nachlassfreibetrag von 50 Millionen Yen (ca. 380.500 €), das heißt vom gesamten Nachlass bleiben 50 Millionen Yen unbesteuert. Außerdem gibt es den Erbenfreibetrag, das heißt vor der Besteuerung werden für jeden Erben 10 Millionen Yen (ca. 76.100 €) vom Nachlass abgezogen, selbst wenn der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat oder der Anteil des Erben weniger als 10 Millionen Yen beträgt.

Es bestehen weiterhin noch bestimmte Abzüge vom Steuerbetrag für Ehegatten, Minderjährige und Körperbehinderte als Erben. Es besteht auch ein Abzug des Steuerbetrages, wenn der Erblasser innerhalb von zehn Jahren vor seinem Tod selber Erbschaftsteuer gezahlt hat. Dann wird die Steuerschuld seiner Erben in Abhängigkeit von Zeitdauer und dem Verhältnis der beiden Nachlässe zueinander gemindert.

Von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind Vermögensübertragungen an kirchliche, mildtätige, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke.

Vermögen, welches der Erblasser einer Person innerhalb von 3 Jahren vor seinem Tod hat zukommen lassen, wird nach dem Tod des Erblassers als Nachlass angesehen und muss versteuert werden. Eine schon auf diese Zuwendung bezahlte Schenkungsteuer wird auf die Erbschaftsteuer angerechnet.

### 3.2.2. Vermögensteuer<sup>125</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Vermögensteuer ist das Gesetz der lokalen Steuern vom 31. Juli 1950. Die Steuer bezieht sich auf das Bruttovermögen, soweit es in Grund und Boden, Gebäuden und abnutzbarem Betrieb besteht. Steuerobjekt sind also das inländische Grundvermögen und das inländische betriebliche Sachvermögen. Immaterielle Vermögensgegenstände und Kraftfahrzeuge sind von der Steuer nicht umfasst. Die Vermögensteuer ist eine Steuer der Gemeinde.

Der Normalsatz der Vermögensteuer beträgt 1,4 %; dieser Satz kann aber von den Gemeinden bis 2,1% erhöht werden.

---

<sup>124</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>.

<sup>125</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, S.64-66.

Grundsätzlich wird als Berechnungswert der Steuer der Verkehrswert der Vermögensgegenstände genommen. In der Praxis wird in der Regel für Grund und Boden sowie für Gebäude der Wert zugrunde gelegt, der im Steuerkataster registriert ist; dieser Wert wird alle drei Jahre aktualisiert. Für Grund und Boden, der für Wohngebäude genutzt wird, wird ein geringerer als der registrierte Wert herangezogen. Das Vermögen gemeinnütziger Organisationen, Friedhöfe und der für öffentliche Straßen genutzte Grund sind steuerfrei.

Sachvermögen bezogen auf Grund und Boden ist bis zu einen Wert von 300.000 Yen (ca. 2.283 €), Gebäude sind bis zu 200.000 Yen (ca. 1.522 €) und Betriebsvermögen ist bis zu 1.500.000 Yen (ca. 11.415 €) steuerfrei.

### 3.3. Kanada

#### 3.3.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1972 wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>126</sup> auf Bundesebene abgeschafft. Allerdings werden über die sogenannten „capital gains tax“ im Rahmen der Einkommensteuer die fiktiven Veräußerungsgewinne erfasst<sup>127</sup>; hierbei wird eine Realisierung sämtlicher Vermögenswerte unmittelbar vor dem Tod unterstellt. Dadurch entstehen beim Erblasser fiktive Veräußerungsgewinne, welche er versteuern müsste.<sup>128</sup> Die „capital gains“ sind nur Gewinne im Zusammenhang mit den Verfügungen über Vermögenswerte.<sup>129</sup> „Capital gains“ können auch bei Verfügungen durch Schenkung entstehen.<sup>130</sup> Vor September 2007 gab es Bestrebungen der National Democratic Party, eine Erbschaftsteuer für Nachlässe einzuführen, welche höher als 2 Millionen kanadische Dollar (ca. 1.275.000 €) sind. Diese Bestrebungen führten allerdings nicht zu einer Einführung einer Erbschaftsteuer.<sup>131</sup>

---

<sup>126</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24; September 2007, Anhang: Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>127</sup> BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. September 2007, Anhang; Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>128</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Kanada S. 69.

<sup>129</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zu Kanada S. 27.

<sup>130</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009 zu Kanada S. 27; BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. Sept. 2007, S.7; Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>131</sup> BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. Sept. 2007, S.7;

---

Auch die Provinzen und Territorien erheben keine Erbschaft- und Schenkungsteuer.<sup>132</sup>

### 3.3.2. Vermögensteuer

Eine allgemeine Vermögensteuer gibt es in Kanada nicht.<sup>133</sup> Zwar werden auf Ebene der Provinzen, Territorien und Gemeinden verschiedenartige "property taxes" erhoben, dabei handelt es sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um Steuern, die der Grundsteuer bzw. der Grundvermögensteuer ähneln. Die „property taxes“ erfassen nur in Einzelfällen auch andere Vermögenswerte (wie zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Privatschiffe und –flugzeuge) als das Grundvermögen.<sup>134</sup>

## 3.4. USA

### 3.4.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer (federal estate and gift taxes)

#### 3.4.1.1. Bundesstaat

In den USA existiert eine Erbschaft- und Schenkungsteuer des Bundes<sup>135</sup>, welche seine Rechtsgrundlage in den Sects. 2001 bis 2704 IRC findet.<sup>136</sup> Die Federal Estate Tax besteuert nach Sec. 2001 (a) IRC den steuerpflichtigen Vermögensübergang von Todes wegen, wobei der Nachlassverwalter („personal representative“) für die Zahlung aus dem Nachlass („Estate“) verantwortlich ist (Sec. 2002 IRC).

---

Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>132</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009 zu Kanada S. 69.

<sup>133</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>.

<sup>134</sup> Bundesministerium für Finanzen: Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008; Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009 zu Kanada S. 70/ 71.

<sup>135</sup> OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/57/23/42012907.pdf>; BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. September 2007, S.14+Anhang; Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>136</sup> BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. September 2007, S.14+Anhang; Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009]; Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, S. 59.

Die Erbschaftsteuer wird am Verkehrswert des Nachlassvermögens bemessen. Von diesem Wert werden Beerdigungs- und Verwaltungskosten, Schulden und Vermächtnisse an gemeinnützige oder religiöse Organisationen abgezogen.<sup>137</sup> Schenkungen, die seit 1976 getätigt worden sind, werden dem Nachlass zugerechnet, allerdings werden schon gezahlte Schenkungsteuern auf die Erbschaftsteuer angerechnet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schenkungen bis 10.000 USD (ca. 6.842 €) pro Jahr und pro Person steuerfrei sind.<sup>138</sup>

Die Steuer beträgt zwischen 18 % und 55 %.<sup>139</sup>

Es gibt auch einen pauschalen Abzug von 0,8 % bis 16% des Nachlasswertes als Ausgleich für die noch zu zahlende Erbschaftsteuer an die Einzelstaaten, den sogenannten „state death tax credit“.<sup>140</sup>

Allerdings wird diese Erbschaftsteuerpflicht nach der gegenwärtigen Rechtslage aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 2001 zum 01. Januar 2010 auslaufen und für die Dauer eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Ab 01. Januar 2011 soll eine Erbschaftsteuer dann mit einem Freibetrag von 1 Million USD (ca. 684.000 €) festgesetzt werden.<sup>141</sup> Im Jahre 2009 besteht ein Freibetrag in Höhe von 3,5 Millionen USD (ca. 2,4 Millionen Euro) für US-Amerikaner und Steuerinländer (2007/2008 waren es 2 Millionen USD) (ca. 1,4 Millionen Euro).<sup>142</sup>

Wegen des beabsichtigten Auslaufens der Erbschaft- und Schenkungsteuer erheben zwischenzeitlich bereits mehr als die Hälfte aller Bundesstaaten eine eigene Erbschaft- und Schenkungsteuer.<sup>143</sup>

#### 3.4.1.2. Einzelstaaten

---

<sup>137</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 59.

<sup>138</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 60.

<sup>139</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 62.

<sup>140</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 61.

<sup>141</sup> BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. Sept. 2007, S. 14: Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>142</sup> <http://www.irs.gov/businesses/small/article/0,,id=164871,00.html> [Stand: 03. September 2009]; BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. September 2007, S. 14: Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

<sup>143</sup> BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. September 2007, S. 14/15: Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].

Neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer des Bundes erheben einige der Einzelstaaten ebenfalls solche Steuern<sup>144</sup>, welche landesgesetzlich geregelt sind. Diese Steuern erfassen das gesamte übergehende Vermögen der in ihrem Gebiet Ansässigen. Vermögen in anderen Gebieten oder Vermögen von nicht Ansässigen wird nicht besteuert.<sup>145</sup> Die Höhe der Steuern ist von Einzelstaat zu Einzelstaat verschieden, oft entspricht sie aber der Höhe der „state death tax“ (siehe oben bei 2.4.1.1) des Bundes.<sup>146</sup>

### 3.4.2. Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer auf Bundesebene gibt es nicht.<sup>147</sup> In den USA werden zwar auf Ebene der Einzelstaaten und Gemeinden verschiedenartige "property taxes" bzw. „franchise taxes“ erhoben.<sup>148</sup> Dabei handelt es sich aber nicht um Vermögensteuern im deutschen Sinne, sondern um ähnliche Steuern wie die Grund-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer.<sup>149</sup>

Die Steuersätze werden von den Einzelstaaten und Gemeinden im Rahmen der allgemeinen, weit gefassten Grenzen der Verfassung bzw. anderer allgemeiner Gesetze festgesetzt. Die Steuersätze variieren in den einzelnen Staaten/Gemeinden sehr stark.<sup>150</sup>

- 
- <sup>144</sup> Federal Estate Tax Collections, by State and per Capita, 2007 vom 24. Dezember 2008, abrufbar unter: <http://www.taxfoundation.org/research/show/997.html> [Stand: 03. September 2009]; State Estate and Gift Collections, by state and per Capita, Fiscal Year 2007, abrufbar unter: [http://www.taxfoundation.org/research/show/959.html#state\\_estate&gift\\_collbystate\\_pc&ph20081031](http://www.taxfoundation.org/research/show/959.html#state_estate&gift_collbystate_pc&ph20081031) [Stand: 03. September 2009]; BDI/vbw/Deloitte-Schriftenreihe zur Erbschaftssteuerreform, Ausgabe VI, 24. Sept. 2007, S.14+Anhang; Volltext unter: [http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt\\_Schriftenreihe\\_6.Teil.pdf](http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/ErbSt_Schriftenreihe_6.Teil.pdf) [Stand: 03. September 2009].
- <sup>145</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 65.
- <sup>146</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 65.
- <sup>147</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 59; OECD, Tax Administration in OECD and Selected non-OECD Countries: Comparative Information Series 2008, S. 28.
- <sup>148</sup> Zur Besteuerung der einzelnen Bundesstaaten: <http://www.taxfoundation.org/taxdata/topic/89.html> [Stand: 03. September 2009]; [http://www.lincolinst.edu/subcenters/significant-features-property-tax/Report\\_State.aspx](http://www.lincolinst.edu/subcenters/significant-features-property-tax/Report_State.aspx) [Stand: 03. September 2009]; Webseite auf welcher die Vermögensteuer für New York erklärt wird: <http://www.orps.state.ny.us/pamphlet/taxworks.htm> [Stand: 03. September 2009]; Webseite auf der die Vermögensteuer für the County of Los Angeles, California erklärt wird: <http://assessor.lacounty.gov/extranet/guides/realprop.aspx> [Stand: 03. September 2009].
- <sup>149</sup> Bundesministerium für Finanzen: Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008; Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 2. Band, Stand Juni 2009, S. 66.; Besteuerung der einzelnen Bundesstaaten siehe unter: [http://www.lincolinst.edu/subcenters/significant-features-property-tax/Report\\_State.aspx](http://www.lincolinst.edu/subcenters/significant-features-property-tax/Report_State.aspx) [Stand: 03. September 2009].
- <sup>150</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 66.

In einigen Einzelstaaten und Gemeinden gibt es besondere Vermögensteuern auf immaterielle Werte (special intangible property taxes), Bankaktien (bank share taxes) sowie auf das Kapital von Gesellschaften (capital stock taxes).<sup>151</sup>

---

<sup>151</sup> Müssener in: Mennel/Förster, Steuern in Europa; Amerika und Asien, 1. Band, Stand Juni 2009, zur USA, S. 66.

#### **4. Literaturverzeichnis**

Kesti, Juhani

European Tax Handbook 2009. Verlag IBFD Publications (International Bureau of Fiscal Documentation), Amsterdam.

Mennel, Annemarie / Förster, Jutta

Steuern in Europa, Amerika und Asien, 1. Band. Stand Juni 2009. nwb - Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Herne / Berlin.

Troll, Max / Gebel, Dieter / Jülicher, Marc

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar, Stand März 2009. Verlag Franz Vahlen, München.